



# Der Demeter-Ausbildungsfonds

## Geschäftsordnung

Der Demeter-Ausbildungsfonds übernimmt die Aufgabe, Spenden und Stiftungsgelder für berufliche Ausbildungsarbeit im biologisch-dynamischen Landbau einzuwerben und für eine bedarfsgerechte Verteilung zu sorgen.

Der Ausbildungsfonds wird geführt vom Netzwerk Biodynamische Bildung gGmbH. Das Netzwerk richtet als Organ den „Treuänderkreis“ ein, der ein bis zweimal im Jahr physisch oder telefonisch tagt. Alle dort getroffenen Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll erhalten die Gesellschafter des Netzwerkes zur Kenntnis.

### Besetzung des Treuhänderkreises

Der Treuhänderkreis besteht aus jeweils einer/einem Vertreter\*in jeder Ausbildungsorganisation im Netzwerk Biodynamische Bildung.

Stehen eine oder mehrere dieser Personen nicht für die Arbeit im Treuhänderkreis zur Verfügung so entscheidet die Gesellschafterversammlung über eine Besetzung, welche der oben genannten Besetzung möglichst nahe kommt und die Kenntnis jeder Ausbildungsinitiativen wie auch den bundesweiten Gesamtblick möglichst gut abbildet.

Der Treuhänderkreis umfasst damit maximal 7 Personen. Es wird ein Vorsitzender aus dem Kreis der Treuhänder gewählt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Einladung und Durchführung der Versammlungen verantwortlich und berichtet an den Gesellschafterkreis und die Geldgeber über die Mittelverwendung. Der Treuhänderkreis kann sich eine externe Moderation zur Beratung holen, oder eine hauptamtliche Geschäftsführung des Netzwerkes damit beauftragen. Gäste können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden an den Versammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Der Treuhänderkreis entscheidet über die Vergabe der durch den Demeter-Ausbildungsfonds gesammelten Mittel.

**Berufung und Abberufung:** Treuhänder werden durch die Gesellschafterversammlung des Netzwerkes Bio-dynamische Bildung berufen. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von 3 Jahren, eine erneute Berufung ist möglich. Treuhänder können aus besonderem Grund (wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet erscheint) abberufen werden. Aus triftigem Grund kann eine Bildungsinitiative um Abberufung ihres Vertreters im Treuhänderkreis bitten und einen Vorschlag für die Neubesetzung machen. Als triftiger Grund ist im Besonderen das Ausscheiden des Vertreters aus der Bildungsinitiative anzusehen. Eine Abberufung kann mit zweidrittel Mehrheit der Gesellschafterversammlung des Netzwerkes beschlossen werden.

**Zuwendungsberechtigt** sind gemeinnützige Aus- und Fortbildungseinrichtungen, welche eine berufliche Qualifikation in der biologisch-dynamischen Grundausbildung oder Fortbildung der Teilnehmer anbieten.

Das Netzwerk stellt einen Erhebungsbogen zur Erfassung des Bedarfs der Ausbildungsorganisationen zur Verfügung, auf dem alle erforderlichen Angaben abgefragt werden. Diese Abfragen beinhalten sowohl den Bedarf für das kommende, wie auch für das

übernächste Kalenderjahr. Neben den Angaben im Erhebungsbogen können Jahresabschlüsse und andere Unterlagen angefordert werden.

Sollten mehr Mittel vorhanden sein als Bedarf in den oben beschriebenen Bereichen besteht, so können Mittel des Ausbildungsfonds auch angespart oder für sonstige biologisch-dynamische Bildungsmaßnahmen eingesetzt werden.

**Beschlussfassung:** Grundlage für die Beschlussfassung im Treuhänderkreis ist das Konsensprinzip. Dies setzt Transparenz Einfühlungsvermögen und die Wahrnehmung des Bedarfs der anderen voraus. Sollte es zu keiner Einigung im Treuhänderkreis kommen, so entscheidet die zweidrittel Mehrheit der Treuhänder über die Mittelverwendung. Wird diese nicht erreicht, so kann keine Mittelverteilung erfolgen.

#### **Zeitlicher Ablauf:**

Die Zuwendungsanträge werden bis zum 30.09. eines jeden Jahres an den Vorsitzenden des Treuhänderkreises gestellt. Dieser leitet die Anträge unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang an die Treuhänder weiter.

Die Vergabeentscheidung des Treuhänderkreises wird einmal im Jahr möglichst zu Jahresbeginn gefällt, damit die einzelnen Bildungsanbieter Planungssicherheit haben. Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der Spendensumme aus dem Vorjahr sowie die vorhandenen Zuwendungsanträge der Ausbildungseinrichtungen.

Version vom 29.01.2021